Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 2

Artikel: Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tabel verbiene, fei ber Abgang einer gehörigen G e= wichtsermittlung. hier habe die nothige Rontrole gefehlt und beghalb fei auf bem Bafeir allein ein Manto von circa 3800 Bentner entftanben. Im Bangen fei hieburch ein Berluft von Fr. 179,728 entstanden, was gegenüber einer An= ichaffung im Betrag von 31/4 Mill. Fr. benn boch einen ju ftarfen Prozentfat bilbe, ber bei einer energifchen Berwaltung bedeutend geringer ausgefallen fein burfte, zumal man die Unmöglichkeit einer Rontrolirung bes Abwägens nicht einzuseben vermöge. Allauboch er= icheinen benn auch bie Dagaginirungstoften, welche im Gangen Fr. 315,319, gleich 91/2 ber An= faufefumme betragen, mabrend bie Ginlagerung außerordentlich zu munichen übrig gelaffen habe. Enb= lich treffe auch die Art und Weise Tabel, wie mit ber Liquibation ber noch vorhandenen Borrathe verfahren worben fei. Bom Militarbepartemente im Oftober 1870 au Gingaben von Borfcblagen beauf= tragt, fei vom Rriegstommiffariat beantragt worden, ben Berkauf diefer Borrathe öffentlich bekannt gu maden mit ber Ginlabung, bie Angebote fur bie Gewichts= und Mageinheit unter Angabe bes Quan= tume bem Rommiffariate einzusenben. In letterer Beziehung wurde vorgeschlagen, die Waare in Quan= titaten von minbeftens 500 Doppelgentnern ju ver= taufen. Die bieruber vernommenen Experten feien jedoch theilweise anderer Unficht gewesen, indem bas Intereffe ber Gibgenoffenschaft erheische, bie Quan= titaten nicht zu boch anzuseten, bamit mehr Raufer auf bem Markt fich betheiligen konnten. Um auch bem fleinen Gewerbsmann bie Ronfurreng ju ermog= lichen, hatten bie Erperten ein Minimalquantum von nur 100 Doppelgentnern in Ausficht genommen. Am 24. Oftober habe bas Militarbepartement ben Auftrag jur Liquidation ertheilt und zwar in ber Meinung, bag auch ben Bemertungen ber Experten Rechnung getragen werben follte. Der Wieberver= fauf habe fich jeboch bis jum Mai 1871 verzögert, indem bas Rommiffariat unter Mittheilung ber bis babin erfolgten Angebote am 11. November 1870 beantragt habe, ben Berfauf einzuftellen, bis ber beutsch=frangofische Rrieg beenbet und bie Bahrichein= lichkeit einer größern Truppenaufftellung in ber Weft= fcweig geboben fet.

Nachbem ber Berfauf wieber in Bang gefommen, fei bas Rriegskommiffariat von dem durch die Er= perten vorgeschlagenen Beraußerungemodus wieder abgewichen, indem es eine Parthie von 5000 Dop= 1

betragen haben moge. Gin fernerer Buntt, welcher | pelgeninern an einen Raufer, bas Saus Schinbler in Lugern, abgegeben habe, mas unter ben übrigen Raufern nicht geringen Unwillen jur Folge gehabt. Ingwifden burfe gerabe fur biefen lettern Fall an= genommen werden, bag gerade hiebei bie Gibgenoffen= ichaft feinen Schaben erlitten habe. Allein die eben ge= machte Erfahrung burfte es empfehlen, ben Bang bei Bergebungen, Bufchlägen u. f. w. ju re= glementiren, wie bies in ben Rantonen und bei ben Gifenbahngesellschaften ber Fall fei, um üblem Gerebe und vielleicht ungerechtfertigtem Mißtrauen von vorneherein ben Faben abzuschneiben. Sabe bie Rommiffion die Uebelftande, die fie mahrgenommen, ohne Rudhalt an's Licht gezogen, fo erheifche es auf ber andern Seite bie Gerechtigkeit ebenfalls hervor= juheben, bag, wenn auch vom Oberfriegefommiffariate bie und ba anbere gehandelt worben fei, als ju munichen gemesen mare, bie Ehrenbaftig = teit ber betreffenben Berfon burchaus in teinen 3 weifel gezogen werben burfe. Die gute Meinung fei burch bas einlägliche Studium ber Aften eher vermehrt als verminbert worden und bie gewonnene Ueberzeugung werbe auch burch pfy= dologische Momente nur bestärkt. Denn, um nur Gines hervor zu beben, fo murbe ohne Zweifel ber Lieferant nicht, wie es geschehe, mahrhaft kleinliche Prozesse gegen bas Oberkriegskommissariat angestrengt haben, wenn letteres in ber Lage gewesen ware, irgend einen Borwurf ber Unlauterkeit ober ber Bflichtverletzung an fich tommen laffen zu muffen.

In ber Berbanblung bes Nationalrathes wirb beantragt, bie Benehmigung ber Rechnung fo gu faffen: "Der Rechnung über bie Truppenaufstellung von ben Jahren 1870 und 1871 wird zwar bie Geneh= migung ertheilt, jeboch immerbin unter Digbilligung ber mancherlei Uebelftanbe, welche in ber Befchafte= führung bes Oberkriegstommiffariates ju Tage ge= treten find". (Fifcher von Lugern.)

herr Bangger beantragt, bie Faffung bes Poftu= lates 2 fo ju faffen : "Der Bundesrath wird einge= laben, eine Revifion ber Borfdriften über bie Ber= pflegung und Befoldung ber Truppen sowie bes Tarifes, ber ben Gemeinben für bie Berpflegung ju bezahlenden Entschädigungen anzubahnen."

Herr Cicher erklärt fich Namens ber Kommission mit biefer Raffung einverftanben.

In ber Abstimmung bleibt ber Antrag Fifder's in ber Minderheit; hingegen wird ber Antrag Bang= ger's mit Mehrheit angenommen, ebenfo die übrigen Antrage ber Rommission. (Fortsetzung folgt.)

Gefet über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Schluß.)

Alt.

Reu.

3 meiter Abschnitt.

Dberbefehl des Bundesheeres.

§ 126. Der Oberbefehlshaber und der Chef des Beneralftabes werden in der Regel aus dem cidgenöffischen Stabe gezogen.

Ausnahmsweise konnen fie auch aus andern Offizieren gemählt merden.

§ 126. Der Oberbefehlshaber der Urmee mit dem Grad eines Generals und der Chef des Generalftabes merden bon der Bundesversammlung ernannt, menn Trup= penaufgebote von entsprechender Bedeutung in Ausficht fteben oder auf Beranftaltung des Bundesrathes bereits In Ermanglung eines bestellten Kommandanten führt ergangen find. Die Ernennung gilt, so lange die Berhält= bon den Chefs der vereinigten Theile, der erfte im Grade | niffe, welche die Truppenaufstellung motivirt haben, an= und Dienstalter das Rommando.

- § 127. Bei Aufstellung des Bundeshecres werden die Stabe nach den reglementarisch aufzustellenden Bestim= mungen jufammengefest.
- § 128. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militarifchen Magregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzwedes für nothwendig und dienlich er= achtet.

Er theilt die ihm gur Berfügung gestellten Streitfrafte in Brigaden, Divisionen oder Armeckorps ein und beflimmt deren Starte; er erlagt die Armeebefchle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Unleitung der bestehenden Militargesete und Reglemente, die höchste Militärgewalt aus.

- § 129. Der Oberbefehlshaber ernennt die Obertom= mandanten des Benie, der Artillerie und Ravallerie; die Rommandanten der Armeckorps, der Divisionen und Brigaden und den Generaladjutanten. Er ernennt ferner feine Adjutanten.
- § 130. Dem Oberbefehlshaber fteht das Recht der Entlaffung bezüglich folder Offiziere zu, die fich als un= fabig ermeifen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten ju erfüllen.
- § 131. In dringenden Fällen hat der Oberbefehle= haber das Recht, außerordentliche Berpflegungen anzuord= nen und dem Oberfriegstommiffar die Bewilligung gu ertheilen, Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage a uszuschreiben.
- § 132. Der Chef des Generalstabes ift in Berhinderungsfällen des Oberbefehlshabers vorübergebend deffen Stellvertreter. Alle Abtheilungen des Beneralftabes fteben unter feinen unmittelbaren Befehlen.
- § 133. Ein besonderes Reglement bestimmt die Ber= eichtungen der verschiedenen Blieder des Beneralftabes der

dauern. Die Entlaffung findet wiederum durch die Bun= desversammlung ftatt.

- § 127. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militä= rischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bon der Bundesversammlung bezeichneten Endzwedes für nöthig erachtet. Er verlangt vom Bundesrath und in dringen= den Fällen bon den Rantonen dirette weitere Aufgebote und entläßt wiederum Truppen, beren er glaubt entbehren ju fonnen.
- § 128. Der Oberbefehlehaber fann von der beftehen= den Armeeeintheilung abgehen und Acnderungen in den Rommando's, sowie in der Busammensegung der Armec= theile bornehmen.

Er übt innerhalb der bestehenden Gesethe die höchste Militärgewalt aus.

- § 129. Der Oberbefehlshaber ernennt die Romman= danten der Armeeforps, wenn folche gebildet werden, und den Generaladjutanten.
 - § 130. Bleibt gleich.
 - § 131. Bleibt gleich.
- § 132. Der Chef des Generalftabes ift in Berbin= derungsfällen vorübergebend Stellvertreter des Dberbefehls= habers. Er schlägt dem General die Bildung der ver= fdiedenen Stabsabtheilungen bor, welche unter feinen Befehlen fteben.
 - § 133. Bleibt gleich.

Siebenter Titel.

Berhält niß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derzenigen der Rantone.

- § 134. Die Militarverord nungen der Rantone durfen nichts enthalten, was der eidgenöffischen Militar= organisation und den den Rantonen obliegenden bundes= gemäßen Berpflichtungen entgegen ift, und muffen zu dies= fälliger Brufung dem Bundesrathe vorgelegt merden (§ 20, Biffer 4 der Bundesverfaffung).
- § 135. Die Gidgenoffenschaft ift berechtigt, bei einer Truppenaufstellung über alles in den Rantonen borhan= dene Rriegsmaterial, seiner Bestimmung gemäß, zu berfügen.
- § 136. Benn ein Ranton die Instruktion oder die Ausruftung feiner Truppen oder das Materielle vernach= läffigt, und ber diesfalls an ihn ergangenen Aufforderung feine Folge leiftet, fo ift der Bund berechtigt, das Man= geln de auf Roften des betreffenden Rantons zu erganzen.
- § 137. 3m Fall einer eidgenöffischen Bewaffnung darf im Bereiche der eidgenöffischen Kantonnemente ohne Bewilligung des eidgenöffischen Truppenkommando keine

- § 134. Die Militärgesche und Berordnungen der Ran= tone follen mit gegenwärtigem Befet im Gintlange fteben und unterliegen, sowie jedwede Menderung in denfelben, der Benehmigung des Bundesrathes.
 - § 135. Bleibt gleich.
- § 136. Benn ein Ranton in irgend einer Beife feinen Berpflichtungen, wie fie aus dem gegenwärtigen Befes hervorgeben, nicht nachkömmt, fo ift der Bund verpflichtet, das Mangelnde auf deffen Roften gu ergangen.
- § 137. Bleibt gleich.

Befammlung oder Bewegung von andern Truppen ftattfinden.

- § 138. Benn eine Berminderung im Dienste stehender Truppen vorgenommen werden soll, so wird bei Bezeichnung der zu entlassenden Korps auf das Berhältzniß der Anzahl der von den verschiedenen Kantonen gestellten Truppen, und der Dauer des von denselben mahzend dieser Truppenaufstellung geleisteten Dienstes, so viel möglich Rucksicht genommen.
- § 139. Wenn eine Truppenaufstellung drei Monate lang gedauert hat, so soll der Bund die bei derselben verwendeten Truppen ablösen lassen, wenn die Rantone, welchen jene Truppen angehören, dies verlangen, und eine Ablösung nicht ohnehin sehr nahe bevorsteht.
- § 140. Die Militärs und andere im eidgenöfsischen Militärdienste stehende Personen, sowie die für diesen Dienst ersorderlichen Militäressetten, Armeesuhrwerte, Requisitionsfuhren, Lebensmittel und Getrante sind von Bezahlung irgend einer Abgabe und namentlich der Begund Brüdengelder und jeder Art von Böllen und Konssumgebühren befreit.
- § 141. Es durfen teine öffentlichen Berte errichtet werden, welche die militarifden Intereffen der Sidgenoffenichaft verlegen.

Die militarischen Behörden des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, darüber zu machen, daß dieses Berbot nicht übertreten werde.

Wer trot erfolgter Warnung von Seite jener Behörde eine derartige Baute beginnt oder fortfest, verliert, wenn die Zerftörung des Werkes nothwendig wird, den durch \$ 100 jugeficherten Anspruch auf Entschädigung.

- § 142. Bo durch Berftörung schon bestehender Be = festig ung swerte die Behauptung der Unabhängigkeit bes Baterlandes und die Bertheidigung des schweizerischen Gebietes gefährdet wurde, sieht der Bundesversammlung das Recht zu, dieselbe zu untersagen.
- § 143. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten find verpflichtet, das erforderliche Sigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benugung zu überlaffen.
- § 144. In der Regel foll der Behtpflichtige in dem Rantone Dien ft eleiften, in welchem er niedergelaffen ift.

Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelaffen ift, in einem andern Kantone Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres heimathkantons niedergelassen sind.

Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, tann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitht.

- § 145. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilmeisen oder ganzlichen Entlassung aus dem Militärz bienste be ft euert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.
- § 146. Die Rechte und Pflichten, welche in den noch in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen, Berordnungen und Beschlüssen dem eidgenössischen Kriegsrathe zugeschrieben sind, gehen an den Bundesrath über.

- § 138. Wenn eine Berminderung im Dienst stehender Truppen vorgenommen wird, so ist, in soweit der Dienst dies erlaubt, auf ein billiges Berhältniß an Bahl und Dienstdauer zwischen den Truppen verschiedener Kantone zu schen.
- § 139. Wenn eine Truppenaufstellung einzelner Armeeztheile drei Monate gedauert hat, so sind dieselben abzulösen, es sei denn deren Entlassung in naher Aussicht.
- § 140. Die im eidgenöffischen Dienste stehenden Militare find für ihre Personen, Effekten und Bedürfniffe während dieser Beit von allen direkten und indirekten Steuern frei.
- § 141. Es durfen feine öffentlichen Berte errichtet werden, welche die militarischen Interessen der Sidgenossenschaft gefährden. Die militarischen Behörden des Bunzdes und der Kantone sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieses Berbot nicht übertreten und Buwiderlaufendes wieder ruckgängig gemacht werde. Es wird hiefur weder früher noch später Entschädigung geleistet.
- § 142. Die Rantone, Gemeinden, Korporationen und Brivaten find verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benugung zu überlaffen.
- § 143. Der Wehrpslichtige hat in dem Kantone ausgerüftet und eingetheilt zu werden, wo er niedergelaffen ift; Aufenthalter jedoch in dem Kantone, dem sie ursprünglich angehören.

Wenn aber ein Riedergelaffener ursprünglich einer Baffengattung angehört, welche fein jegiger Riederlaffungs- kanton nicht befigt, so kann er unter gehöriger Anzeige seinen Dienst im Heimathskanton verrichten.

- § 144. Wenn ein Wehrpflichtiger den Kanton, in dem er eingetheilt ift, verläßt, um fich außer Landes zu begeben, so hat er zuvor seine Kleidung, Bewaffnung und Ausrüftung abzugeben. Läßt er sich hingegen in einem andern Kantone nieder, so hat er solche mitzubringen und dort seinen Dienst zu verrichten.
- § 145. Der Wehrpflichtige, welcher unfähig ift, seinen Dienst in Person zu leisten, bezahlt eine Tage dem gleichen Kantone, dem er die aktive Wehrpflicht leisten sollte.
- § 146. Die Kantone find verpflichtet, einander an die Hand zu gehen, um Entziehungen von der aktiven Behrpflicht oder der Tagentrichtung zu entdeden und zu verhindern.

Schlußbestimmung.

§ 147. Die Rantone find verpflichtet, die allmälige Umanderung des jur Armee ju ftellenden Rriegsma= | ftebenden Befege, Berordnungen und Reglemente find aufterials, fowie die Bewaffnung der Kontingente nach gehoben und werden angemeffen erfett. den eidgenöffifchen Ordonnangen zu bewertstelligen.

§ 147. Die mit gegenwärtigem Befete im Biderfpruch

Befoldung der eidgenöffifden Truppen.

Abwärts vom Adjutant=Unteroffizier täglich eine Mundportion.

					*******	** ***********************************						
	(5	Gibg. Stabs: Perfonal. Pferberationen				Tattifche Ginheiten.						
						Genie Artillerie			Ravallerie Schup, u. Infant-			
	Solb	Vierte	Juftig Co	mmii. Zan	ität S.	PN.		P.=N.	€.	PN.	S. 1	PA.
General	70 —	8										
Generalftabechef	40 —	4										
Armeeforpefommb.		4	·									
Divisionar	30 —	4			·			_				
Dberft	25 —	4		2 2								
Oberftlieutenant	20 —	3		$\tilde{2}$ $\tilde{2}$		_				_		_
Rommantant	20	_									15 —	2
Major	15 —	3		2 2							12 -	$\tilde{2}$
Diajor .	15 —	J		~ ~				_			und Chir	
Ø	12 -	2		1 1	12 —	1	12 —	2	12 —	3	10 —	• -
Hauptmann	12 -	٤		rbarzt 1	12 -	u.	Chir. 12 —	٤	12 —	J	10	
Of and and and	10 -	2	3010	1 1	8 —	u.	8 —	1	8 —	2	8 —	_
Oberlieutenant	10 -	ž.		1 1	0 —	_	und Pfer		5 —	ح	und C	hir
T TT Waterft	0	0			c		6	1	6 -	2	6 —	
I. und II. Unterft.	0	2		1 1	6 —		0	1	O — Oferba		0 —	
~ ~	=								pietea	iği I		
Stabs-Sefretär	5 —											_
							(Bon hier	te 1 5	Nundportie	n.)		
Abjut. Unteroffigier							3 —	_			3 —	_
Stabsfourier		_									2 -	
Feldwebel					2 -		2 —	_	$_{2}$ $-$		1 50	
Fourier					1 50		1 50		1 50	_	1 —	
0					- 00		T. 1 50		1 50			
Bachtmeifter					1 —		A. 1 —			_	1	
					•		C. — 75					_
Rorporal					— 75		T. 1 —		1 —		— 75	
Gefreiter .						-	— 7 5					
Frater					- 75		— 75		1 —		60	
Buffdmicogefr.						-	1 —			_		_
Suffdmieb							-75		1			
Sattler, Schneiber							••		_		•	
Schufter	′						— 7 5		1 —		— 7 5	_
Simmerleute		_			- 50			_			- 50	
Spielleute							Tamb. — 50	_			Ep. 50	
							Tromp. — 75		1 -	_	— 50	
Gemeine					50	_		-			_ 50	Guiben
					00		Ranon. — 50	_	- 80	_		a. Orbz.
							Jennon, — 50		00		— 50	2 70
Baffenunteroffizier	e. Mane	nmei fler	Büchlenm	ther. Sho	rfessermerter		1 -				1 -	~ 10
Profos	·,		~ maje min		· ·uttwittt	_	<u> </u>				— 50	
41-4											30	

Civil-Bebiente bes Generalftabe und Ravallerie-Dffigiere Fr. 1. 80 und Quartier, Stabefefretare und ubrige Offigiere ber Stabe 80 Cts. per Tag fur Bebienung.

Meber Organisation des Gesundheitsdienstes der eidgen. Armee.

Bemerkungen jum bezüglichen Referate bes Berrn Oberft Rothplet

Divifionsarzt D. Schnyber, eibgen. Dberftl.

Berfaffer, vortheilhaft bekannt burch feine Thatigkeit als schweizerischer Militararzt, fab fich veranlaßt, fein in einer engeren Konferenz abgegebenes Botum gu veröffentlichen. Daffelbe fpricht fich in ben "leitenden Grundfapen" der Organisation über die Roth= wendigkeit aus, daß die Sorge fur die Rranken eine

baß bie Blieberung bes Sanitatebienftes eine flexible fein muffe, daß alle bienftuntauglich geworbene Mannschaft so schnell wie möglich vom Rorpe ent= fernt und in geeignete Beilanstalten gebracht werbe. Sievon ausgenommen feien bie Schwerfranten und Seuchenfranten, welche nicht transportirt werben und benen bewegliche Beilanftalten entgegen fommen follen, in welchen fie vorläufig zu verbleiben haben.

Biefur werden Grunde angegeben, die fich haupt= fachlich auf Citate aus neueren Fachberichten ftugen. In Beziehung auf bie Thaiigfeit mabrend bes Be= fectes wird ber Transport aus bem Feuerbereich burch Bagen und Trager ale hauptaufgabe betont, bringenbere Aufgabe fei, als bie Bermunbetenpflege, | und ben Truppenariten bie Labung, bas proviforifche